

Forschungsergebnisse wenig Neues bringen und biographisch (d.h. natürlich auch immer wieder individuell) wenig erklären, so ist Banach doch in dieser umfassenden und gründlichen Studie ein Werk gelungen, das seinen Platz in der vielerforschten Geschichte von Gestapo und SD behalten wird.

Bernd Hey

*Bernward Dörner, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, Ferdinand Schöningh, Paderborn u.a. 1998, 371 S., geb.*

Verfahren und Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Heimtücke-Gesetz kennt jeder NS-Historiker, aber es blieb Bernward Dörner in seiner Berliner Dissertation vorbehalten, die wichtige und eindrucksvolle Monographie über diesen Komplex des nationalsozialistischen Machterhaltungs- und Terrorapparats zu schreiben. Wie bei vielen entscheidenden NS-Gesetzen war der Text der Heimtücke-Verordnung vom 21. März 1933 und des sie ersetzenden Heimtücke-Gesetzes vom 20. Dezember 1934 eher schlicht, aber seine Anwendung und Wirkung gerade deshalb um so umfassender; allein die Wahl des Begriffes der „Heimtücke“ für das zu verfolgende Delikt war ebenso unpräzise wie kennzeichnend und diffamierend. So wurden Verordnung und Gesetz zu „Allzweckwaffen“ (S. 10) der NS-Diktatur „gegen kritische Äußerungen in allen Lebenssituationen“, die – arbeitsteilig von Denunzianten, Gestapo, Staatsanwaltschaften und Sondergerichten gehandhabt – eine effektive Kontrolle der öffentlichen Meinung und Verfolgung des offenen Wortes erlaubten.

Der Autor hat seine Darstellung in drei gleichermaßen interessante, wenn auch im Umfang verschiedene Abschnitte eingeteilt: Zunächst analysiert er das Instrumentarium der Verfolgung und in diesem Zusammenhang besonders die Tätigkeit von Gestapo und Sondergerichten. Im zweiten und umfanglichsten Teil folgen die „Untersuchungen zur Verfolgungspraxis“ an Hand konkreter Fälle vorwiegend aus den Regierungsbezirken Düsseldorf, Unterfranken und Pfalz – bedingt durch die Quellenlage, da hier sowohl Justiz- als auch Gestapoakten erhalten geblieben sind. Hier geht er sowohl auf verschiedene Tätergruppen, z.B. auch Geistliche (S. 88 ff), als auch auf verschiedene Tatkomplexe ein; im Einzelnen ergaben sich hier interessante Konstellationen: Waren vor der Röhm-Krise 1934 Personen, die sich über dessen sexuelle Neigungen geäußert hatten, wegen Heimtücke verurteilt worden, so erhielten sie nach Röhm's Ermordung indirekt Recht, ohne dass ihnen dies viel nutzte. „Was wahr und unwahr war, wurde von der politischen Spitze vorgegeben, von unabhängigen Richtern – nicht ganz unabhängig – nachvollzogen.“ (S. 133).

Hatte sich jemand anlässlich der sogenannten Reichskristallnacht über das Vorgehen gegen die Juden, ihre Gotteshäuser, Geschäfte und Wohnungen abfällig geäußert, so sollte dies möglichst nicht verfolgt werden, um der Justiz peinliche Gerichtsverfahren zu ersparen, hätte sie doch eigentlich gegen die

Täter und nicht gegen deren Kritiker ermitteln müssen. Ebenso wollte man die Gerüchte über die Euthanasie-Morde und die Juden-Deportationen möglichst nicht verfolgen, um diese Komplexe nicht allzu öffentlich zu machen. Auch bei öffentlich geäußerten Zweifeln am Endsieg, etwa nach der Stalingrad-Katastrophe, wurde zunächst von Verfahren eher abgesehen. Das änderte sich allerdings im weiteren Verlauf des Krieges, indem und wenn zum Vorwurf der Heimtücke noch der der Wehrkraftzersetzung kam: Einem solchen Angeklagten drohten nicht „nur“ Gefängnis und KZ-Schutzhaft, sondern die Todesstrafe. Hier zeigten sich noch (anfängliche) Rücksichtnahmen des Regimes auf eine „öffentliche Meinung“, die sich unterhalb der Ebene der veröffentlichten Meinung bildete und artikulierte; doch fielen diese Hemmungen der Machthaber immer mehr fort, je mehr sie selbst durch den Kriegsverlauf in Bedrängnis kamen.

Der Verfasser verfolgt minutiös den Verlauf der Heimtücke-Verfahren: von den Denunziationen und Anzeigen über die Gerichtsverfahren und Urteile bis hin zur wirklich verhängten Strafe, konnte doch die Gestapo bei Urteilen, die ihr zu mild erschienen (die Gerichte konnten auf Verwarnungen, Aufenthalts- und Redeverbote, aber auch auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkennen), noch die im KZ zu verbringende Schutzhaft verhängen, die dann die Verurteilten praktisch rechtlos machte. Diese Gestapo-Praxis führte zu Kompetenzkonflikten mit der Justiz, aber auch zu Absprachen zwischen beiden. Nicht immer war es übrigens die Gestapo, die auf die KZ-Haft drängte, sondern oft auch die Anzeigenden, Partei- oder Verwaltungsinstanzen.

Dörner geht auch auf die Opfer ein und gibt charakteristische Einzelfälle wieder. Gerade die Folgen der KZ-Haft waren für die Betroffenen, auch nach ihrer Entlassung, schwer: nicht nur Traumata und gesundheitliche Schäden blieben zurück, sondern die Entlassenen erlitten erhebliche berufliche und gesellschaftliche Nachteile, wurden sie doch auch in der gleichgeschalteten Presse bloßgestellt.

Gibt der Autor so ein dichtes und eindringliches Bild von der Präzision und Perfidie der NS-Verfolgungsmaschinerie – wohlgermt unter relativ breiter Beteiligung aus der Bevölkerung –, so geht er in dem Schlussabschnitt „Opfer und Täter nach 1945“ noch einen Schritt weiter, über die NS-Zeit hinaus. Hatte er schon vorher keine anonyme Darstellung gegeben – so werden die verantwortlichen Personen genannt und in den Anmerkungen auch biographisch vorgestellt –, so geht er nun auch auf den unbefriedigenden Umgang mit den beiden genannten Gruppen ein. Vor allem die Richter und Staatsanwälte kamen unbehelligt davon, ebenso viele Gestapo-Beamte; auch die Denunzianten konnten kaum belangt werden. Dagegen wurde den Opfern aus formalen, juristischen oder politischen Gründen Anerkennung und Entschädigung verweigert. Dörner nennt dies mit Recht einen Skandal: „Die Agenten der Unterdrückung von Stimmen gegen die nationalsozialistische Diktatur als Hüter der Rechtsordnung – ihre Opfer als Bittsteller und Ausgegrenzte im Nachkriegsdeutschland.“ (S. 309).

Bernd Hey